jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/25 1Ob576/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1987

Norm

ABGB §864a

Rechtssatz

Es ist nicht objektiv ungewöhnlich, daß sich derjenige, der sich als Aussteller zu einer Messe anmeldet, im vorhinein im gewissen Rahmen der Platzzuteilung durch den Veranstalter unterwirft, auch wenn seine Wünsche über Platzgröße und Platzart nicht voll befriedigt werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 576/87
  Entscheidungstext OGH 25.03.1987 1 Ob 576/87
  Veröff: WBl 1987,241 = RdW 1987,406 = SZ 60/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0014597

Dokumentnummer

JJR_19870325_OGH0002_0010OB00576_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at